

Vertrag betreffend Verlegung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Riehen und Bettingen ¹⁾

Vom 29. November 1955 (Stand 23. August 1956)

Zwischen

der *Einwohnergemeinde Riehen*, vertreten durch den Gemeinderat, handelnd im Einverständnis des Weiteren Gemeinderates (Beschluss vom 16. Mai 1956), unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt,

und

der *Einwohnergemeinde Bettingen*, vertreten durch den Gemeinderat, handelnd gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 1955, unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt, wird Folgendes vereinbart:

Artikel 1

¹ Die Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Riehen und der Gemeinde Bettingen wird gemäss dem Grenzbereinigungsplan des Vermessungsamtes Basel-Stadt vom 1. März 1956 verlegt.

Artikel 2

¹ Von Seiten der Einwohnergemeinde Riehen wird zur Vereinigung mit dem Gebiet der Gemeinde Bettingen abgetreten:

1. die im Grenzbereinigungsplan vom 1. März 1956 mit A bezeichnete und rot bemalte Fläche, haltend 148,5 m²;
2. die im oben genannten Plan mit B bezeichnete und rot bemalte Fläche, haltend 359,5 m².

Artikel 3

¹ Von Seiten der Einwohnergemeinde Bettingen wird zur Vereinigung mit dem Gebiet der Gemeinde Riehen abgetreten:
die im Grenzbereinigungsplan vom 1. März 1956 mit C bezeichnete und mit gelber Farbe hervorgehobene Fläche, haltend 481,0 m².

¹⁾ Dieser Erlass trägt ein Doppeldatum: 29. 11. 1955/14. 3. 1956. Aus software-technischen Gründen kann hier nur ein Datum wiedergegeben werden.

Artikel 4

¹ Die Flächendifferenz von 27 m² wird der Gemeinde Riehen für die nächste Grenzberichtigung mit der Gemeinde Bettingen gutgeschrieben. Mit Rücksicht darauf, dass die Gemeinde Bettingen mit der Fläche C (gelb) einen Bauplatz an Riehen abtritt, wird die Gemeinde Bettingen bei der nächsten Grenzregulierung, wenn möglich, ein Baugrundstück zugeteilt erhalten.

Artikel 5

¹ Die Vermarkung der neuen Gemeindegrenze erfolgt durch das Vermessungsamt des Kantons Basel-Stadt. Die Vermarkungskosten werden von den Parteien je zur Hälfte getragen.

Artikel 6

¹ Die Bereinigung der Grundbuchpläne erfolgt von Amtes wegen aufgrund des Grenzberichtigungsplanes des Vermessungsamtes vom 1. März 1956.

² Der Regierungsrat von Basel-Stadt wird mit der Anmeldung des Mutationsplanes beauftragt und das Grundbuchamt zu den nötigen Eintragungen ermächtigt.

Bettingen, den 29. November 1955
Für die Einwohnergemeinde Bettingen:
Der Präsident: W. Senn
Der Gemeindegemeinschreiber: W. Nebiker

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt:
Bettingen, den 6. Dezember 1955

Riehen, den 14. März 1956
Für die Einwohnergemeinde Riehen: Gemeinderat Riehen
Der Präsident: W. Wenk
Der Gemeindegemeinschreiber: R. Schmid

Vom Weiteren Gemeinderat genehmigt:
Riehen, den 16. Mai 1956

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt genehmigt:
Basel, den 22. Juni 1956

Vom Grossen Rat genehmigt:
Basel, den 6. Juli 1956